

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte.

Vom 1. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung zur Änderung der Meldeordnung für Ärzte vom 15. August 1949 (ZVOB1. I S. 725) wird nachstehend der Wortlaut der Meldeordnung für Ärzte in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Oktober 1949

Prof. Dr. Linser

Leiter der Hauptverwaltung Gesundheitswesen
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Meldeordnung für Ärzte

§ 1

(1) Binnen einer Woche nach Empfang der Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt bei demjenigen Gesundheitsamt, in dessen Bezirk er eine ärztliche Tätigkeit ausübt, mündlich oder schriftlich zu melden. Nimmt er innerhalb eines Monats nach Empfang der Bescheinigung eine ärztliche Tätigkeit nicht auf, so hat er sich am Schlusse dieses Monats bei dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk er wohnt, mündlich oder schriftlich zu melden.

(2) Bei Meldung sind dem Gesundheitsamt einzureichen:

1. die Approbationsurkunde nebst Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom sowie einfache Abschriften dieser Urkunden; das Gesundheitsamt gibt die Urschriften alsbald zurück;
2. ein ausgefüllter Fragebogen in drei Stücken, für den ein Vordruck nach dem Muster der Anlage A*) zu verwenden ist.

§ 2

(1) Der Arzt, der zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechtigt ist, hat dem Gesundheitsamt binnen einer Woche anzuzeigen:

1. jeden Wechsel seiner Wohnung oder seiner Praxisräume unter Angabe der neuen Anschrift;
2. den Beginn jedes Arbeitsverhältnisses, auch wenn es sich um eine nebenberufliche oder nichtärztliche Tätigkeit handelt, unter Angabe des Zeitpunktes, der Art der Tätigkeit — bei nebenberuflicher Tätigkeit auch der Zahl der auf diese Tätigkeit wöchentlich oder monatlich zu verwendenden Arbeitsstunden —, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie die Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes;
3. die Aufnahme jeder sonstigen ärztlichen oder nichtärztlichen Tätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes und der Art der Tätigkeit, die Beendigung der Tätigkeit unter Angabe des Zeit-

punktes sowie die Aufgabe jeglicher Berufstätigkeit unter Angabe des Grundes;

4. die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen nach deren Beendigung unter Angabe der Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung, der Art des Kursus sowie des Ortes und des Trägers der Veranstaltung;
5. den Erwerb des Doktordiploms, eines sonstigen akademischen Grades oder eines Titels unter Vorlage der hierüber ausgestellten Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde;
6. das Bestehen der amtsärztlichen oder einer gleichartigen Prüfung unter Vorlage des Zeugnisses nebst einfacher Abschrift des Zeugnisses;
7. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit unter Vorlage der hierüber ausgestellten Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde;
8. die Änderung des Familiennamens und des Familienstandes unter Angabe des Vorganges, auf dem die Änderung beruht, des Zeitpunktes und der beteiligten Behörde;
9. die Geburt eines Kindes unter Angabe des Tages;
10. den Tod eines minderjährigen Kindes unter Angabe des Tages;
11. die Anerkennung als Schwerbeschädigter unter Angabe des Datums, der anerkennenden Behörde und der Höhe der Erwerbsminderung;
12. die Anerkennung als Opfer des Faschismus unter Angabe des Datums und der anerkennenden Stelle.

In den Fällen der Nrn. 5 bis 7 gibt das Gesundheitsamt die Urschriften alsbald zurück.

(2) Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich dem Gesundheitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Arzt ärztlich tätig ist oder, falls er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, wohnt; ist er in den Bezirken mehrerer Gesundheitsämter ärztlich tätig, so ist die Anzeige demjenigen Amt zu erstatten, in dessen Bezirk er hauptberuflich arbeitet. Nimmt er eine ärztliche Tätigkeit in dem Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes auf oder verlegt er seine Wohnung, falls er eine ärztliche Tätigkeit nicht ausübt, in den Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes, so hat er die Anzeige auch dem für den neuen Arbeits- oder Wohnort zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten.

(3) Die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit von längstens einer Woche Dauer fallen nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3

(1) Das Gesundheitsamt kann von dem Arzt Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen, die seine ärztliche Tätigkeit, seine Berufsausbildung oder Vorgänge betreffen, die der Melde- oder Anzeigepflicht (§§ 1, 2, 9 und 10) unterliegen. In Ausübung dieses Auskunftsrechts* kann das Gesundheitsamt auch das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

*) Die Anlagen A bis D sind hier nicht mit abgedruckt. Sie werden im Amtlichen Teil der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.